



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

**Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA 2018, 244, 245) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 86a erhält folgende Fassung:

„Einstellung von Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Schülerinnen und Schüler“

2. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen.

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1, die bisherige Nummer 2a wird Nummer 2.

3. § 86a erhält folgende Fassung:

„§ 86a

**Einstellung von Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen
Schülerinnen und Schüler**

Alle Ordnungswidrigkeitsverfahren, die gegen Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht nicht nachgekommen sind, eingeleitet und bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht abgeschlossen wurden, werden eingestellt.“

§ 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Für die einbringende Fraktion steht außer Frage, dass die Einhaltung der gesetzlichen Schulpflicht durch alle Schüler*innen ein wichtiges Anliegen der Schulpolitik ist. Dafür sind alle geeigneten pädagogischen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere sind die Kooperation mit der Jugendhilfe und der Einsatz von Schulsozialarbeiter*innen zu verstärken und zu verstetigen.

Die Gründe für das Fernbleiben von der Schule können sehr vielfältig sein. Sie sind aber fast immer in individuellen Problemlagen zu suchen, die soziale, familiäre, kulturelle oder psychische Ursachen haben. Sie müssen deshalb auch durch die Schulbehörden und Jugendämter und nicht durch Ordnungsämter und die Justiz bearbeitet werden.

Die Verfolgung von Schulpflichtverletzungen gegenüber Schüler*innen als Ordnungswidrigkeit mit der Folge einer Arrestierung von Jugendlichen als „Ultima Ratio“ ist nicht geeignet, die Einhaltung der Schulpflicht zu verbessern. In den bisher bereits intensiv geführten Diskussionen konnte weder über positive Wirkungen der Arrestierung auf die Einstellung der betroffenen Schüler*innen zum Schulbesuch berichtet werden noch gab es Hinweise, dass sich hieraus eine abschreckende Wirkung gegenüber bevorstehenden Schulpflichtverletzungen ergibt, wie vielfach behauptet wird. Die Anwendung von Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulpflichtverletzungen durch Schüler*innen hat insgesamt zu keiner signifikanten Verbesserung des Schulbesuchs geführt.

Im Gegenteil weisen alle Erkenntnisse darauf hin, dass solche repressiven Maßnahmen die Abneigung und Frustration gegenüber der Institution Schule erhöhen und z. T. erhebliche psychische Belastungen bei den Schüler*innen erzeugen. Der Tod einer Schülerin im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser schulgesetzlichen Vorschrift ist ein dramatischer Beleg dafür, dass die Verfolgung als durch Schüler*innen begangene Ordnungswidrigkeit nicht nur völlig untauglich ist, sondern wegen der jetzt offenkundig gewordenen Gefährdung der Jugendlichen sofort beendet werden muss.

Die einbringende Fraktion weist darauf hin, dass diese Zuspitzung hätte vermieden werden können, wenn die Verfolgung von Schulpflichtverletzungen gegenüber Schüler*innen als Ordnungswidrigkeit bereits mit der Vierzehnten Schulgesetznovelle beendet worden wäre. Deshalb sollte jetzt eine zügige Behandlung in den zu beteiligenden Ausschüssen stattfinden, so dass die angestrebte Wirkung dieser Gesetzesänderung schnellstmöglich erreicht werden kann und weiterer Schaden unbedingt vermieden wird.